

weitere Festsetzungen:

1. Das Geltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und Läden sowie der Neubau der Schule, die Kirchnerweiterung samt Friedhoferweiterung.
2. Für das Baugebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind nur dann zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke dienen und in ihrer Eigenart nicht widersprechen.
5. Die Mindestgröße der Grundstücke soll 600 qm betragen.
6. Die Abstandsregelung erfolgt nach der bayerischen Bauordnung.
7. Die eingezeichneten Gebäudestellungen und Firstrichtungen sind verbindlich.
8. Kniestöcke sind unzulässig.
9. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Ihre Sockelhöhe darf 30 cm nicht übersteigen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.

Anstriche sind in gedeckten Farben zu halten.

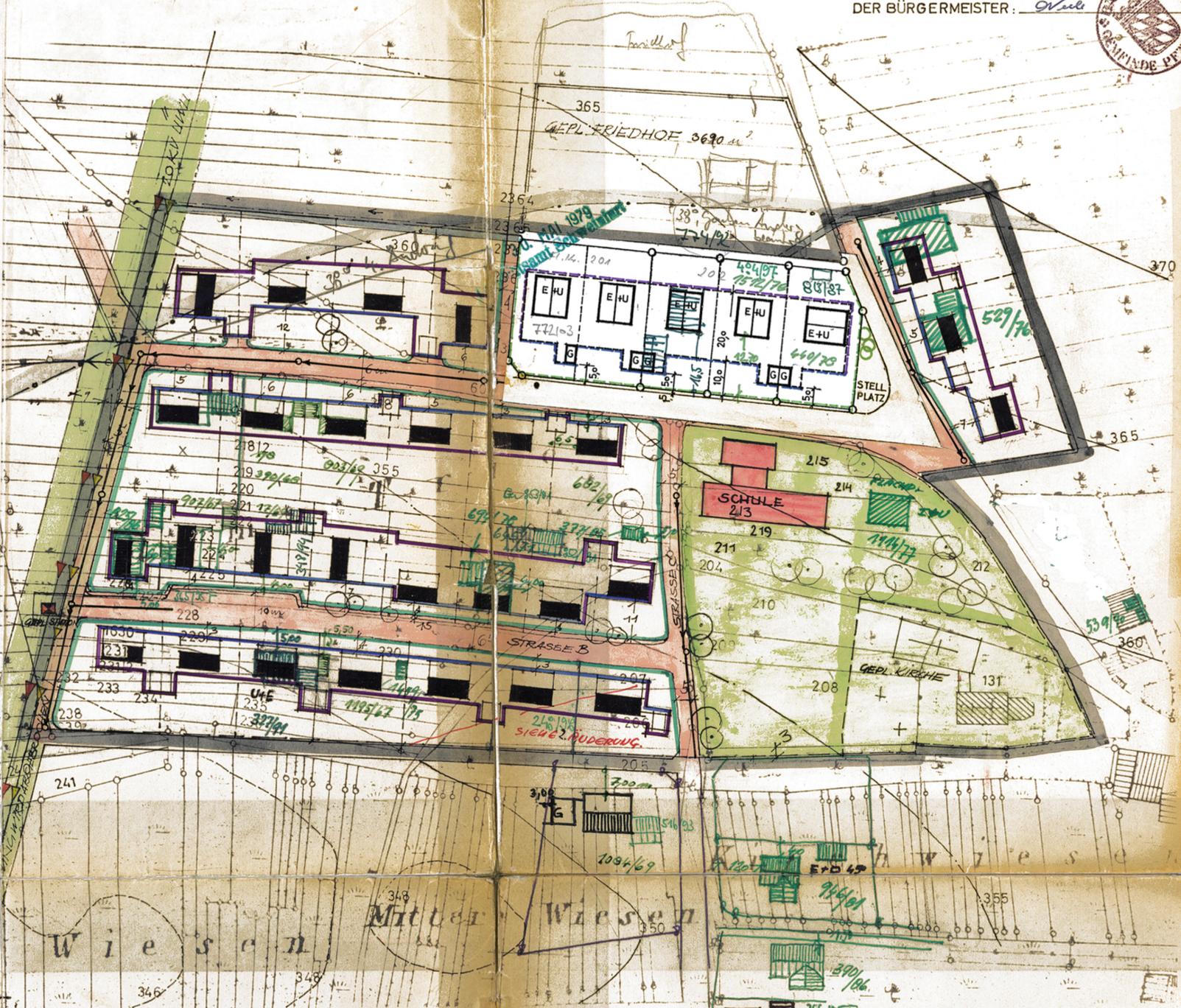
GEM. PFÄNDHAUSEN

LKR. SCHWEINFURT

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 12.6.1962 GEM. § 10 BBAUG AM 3.12.1962 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER: *O. Müller*



TEILBEBAUUNGSPLAN "UNTER DEM TRIEB"



NATÜRL. GELÄNDE

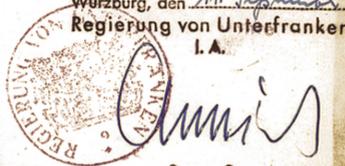
TALSEITS ZWEIFSCHÖSSIG
DACHNEIGUNG 25°-30°
SATTELDACH

E+U

G GARAGE MIT FLACHDACH



Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 11.9.1963 Nr. IV/3-930 a 163
Würzburg, den 11. September 1963
Regierung von Unterfranken I.A.



ALLGEM. WOHNBAUGEBIET
MIT OFFENER BAUWEISE

- 2 GESCH. BEBAUUNG SATTELDACH 28-32° TRAUHF. 6,00m
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- SCHUTZSTREIFEN FÜR FREILEITUNG
- GEPLANTE STRASSE
- VORH. STRASSE
- VORGARTENLINIE
- VORD. BAUL.
- RÜCK. U. SEITL. BAUL.
- GRENZE DER BEB.
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGES)
- LEITUNG WIRD ABGEBROCHEN
- GEPLANTE LEITUNG
- GARAGEN MIT PULTDACH
- GEMEINDLICHE BEDARFSFLÄCHE
- KANALLEITUNG
- OFFENER ABWASSERG.
- WASSERDRUCKGRENZE



WÜRZBURG, DEN 12.6.62

Sonderkarte

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG AM 13.10.1962 GEM. § 12 B BAUG. RECHTSVERBINDLICH
DER BÜRGERMEISTER: *O. Müller*



DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 11.6.62 BIS 3.12.62 AUFGELEGEN ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN.
DER BÜRGERMEISTER: *O. Müller*

Maßstab 1:1000

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.02.1979 Nr. 5.3-610 genehmigt worden.
Schweinfurt, 08.02.1979
Landratsamt I.A.
M. Meinka
Regierungsrat



aufgestellt am 23.7.78

M. Meinka
1. Bürgermeister

1. Bürgermeister